



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Baudepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au

Daniel Anthenien
Leiter Rechtsdienst
Tiefbauamt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 01 22
daniel.anthenien@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
AnD

St.Gallen, 26. April 2021

Genehmigung Gemeindestrassenplan

Gemeinde	Au
Gesuch Nr. (Kanton)	20-5391
	Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt FWR

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander-, Radwegplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander-, Radwegplan der politischen Gemeinde Au vom 26. Mai 2020, öffentlich aufgelegt vom 2. Juni 2020 bis 1. Juli 2020, wird genehmigt.
2. Die Abteilung Mobilität und Planung weist darauf hin, dass für das kurze Teilstück als Wanderweg zwischen Sportplatz und Heerbrugg zwischen Gemeinde und Rechtsdienst geklärt wird, ob eine Umklassierung als Fussweg ohne öffentliche Auflage möglich ist. Ansonsten wird diese Änderung anhand eines Teilstrassenplans zu einem späteren Zeitpunkt erledigt.
3. Die Dienststelle Grundstücksgeschäfte verweist auf beiliegende Stellungnahme vom 12. April 2021.



4. Der Gemeindestrassenplan ersetzt für die Bemessung der Kantonsbeiträge (nach Art. 87 StrG) sowie die Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (nach Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) den Gemeindestrassenplan vom 7. Juni 1993.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Beilagen:

- Gemeindestrassenplan, Situation 1:2500, 2-fach
- Fuss-, Wander-, Radwegplan, Situation 1:2500, 1-fach
- Stellungnahme TBA-GG vom 12. April 2021

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Vermessungsaufsicht
- Tiefbauamt
 - . Grundstückgeschäfte
 - . Mobilität und Planung (mit genehmigtem Fuss-, Wander-, Radwegplan)